



V. Gesetzl. Eigentumserwerb

- 1. Die Ersitzung**
- 2. Verbindung und Vermischung**
- 3. Verarbeitung**
- 4. Schuldrechtlicher Ausgleich bei sachenrechtlichem Eigentumsverlust**
- 5. Eigentumserwerb an Schuldurkunden**
- 6. Fruchterwerb**
- 7. Aneignung herrenloser Sachen**
- 8. Fundrecht**



1. Die Ersitzung, §§ 937 - 945

- **kein großer Anwendungsbereich wegen des Instituts des gutgläubigen Erwerbs**
- **Zweck**
 - Ersitzung dient der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit hinsichtlich der Eigentumslage
 - Hat ein Eigenbesitzer trotz guten Glaubens (zB wegen § 105 oder § 935) kein Eigentum durch Rechtsgeschäft erwerben können, so kann er das Eigentum ersitzen.



1. Die Ersitzung, §§ 937 - 945

- **Voraussetzungen**

- Zehn Jahre Eigenbesitz (§ 937 I)
 - Ununterbrochener Eigenbesitz
 - Stetigkeit wird vermutet (§ 938)
 - Eigenbesitz eines Rechtsvorgängers (§ 943) und eines Erbschaftsbesitzers iSd § 2018 (§ 944) wird angerechnet
- Guter Glaube (§ 937 II)

- **Rechtsfolgen**

- Lastenfreier Erwerb (§ 945)
- Eigentum entsteht in der Person des Ersitzenden neu (kein abgeleiteter Erwerb)



1. Die Ersitzung, §§ 937 - 945

- **Schuldrechtliche Rückgewähransprüche**
 - Vertragliche Ansprüche bleiben unberührt
 - Deliktische Ansprüche werden ausgeschlossen
 - Widerspruch im Schuldmaß: Nach dem Gesetz ist Ersitzung bei leichter Fahrlässigkeit möglich, dieses darf durch Deliktsansprüche nicht umgangen werden!
 - Bereicherungsrechtliche Ansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen (h.L.)
 - Das Reichsgericht hat früher die Leistungskondition zugelassen (Menzel-Entscheidung, RGZ 130, 69)
 - H.L.: Nach Ersitzung ist Eigentumsübertragung kondiktionsfest
 - Nach Schuldrechtsreform sind Bereicherungsansprüche ohnehin verjährt (§ 199 IV)



2. Verbindung / Vermischung

- **Verbindung mit einem Grundstück, § 946**
 - Bewegliche Sache wird wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks (§§ 93, 94 I)
 - Keine weiteren Voraussetzungen
 - Unerheblich, wer die Verbindung vorgenommen hat
 - Unerheblich, ob der Handelnde redlich war
 - Die bewegliche Sache kann nicht mehr Gegenstand besonderer Rechte sein
 - Rechtsänderung im Augenblick der Verbindung
 - Eigentum an den beweglichen Sachen sowie sonstige Rechte erlöschen (§§ 946, 949 S. 1)



2. Verbindung / Vermischung

- **Beispiel**

- D stiehlt Baumaterialien, und setzt diese auf seinem Grundstück zu einem Haus zusammen.
- D wird Eigentümer des Hauses, die (ehemaligen) Eigentümer der Baumaterialien können diese **nicht nach § 985** heraus verlangen. Allerdings steht ihnen **deliktischer Schadensersatz** zu.

- **Problem**

- § 946 ist zwingendes Recht, also sind dingliche Sicherungsrechte an Baumaterialien nach dem Einbau verloren
- Sicherungshypothek (§ 648) idR substanzlos
- seit 1993: Bauunternehmer können Sicherheitsleistung verlangen (§ 648a)



2. Verbindung / Vermischung

- **Verbindung beweglicher Sachen, § 947**
 - Werden bewegliche Sachen wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache (§§ 93, 94 II) entsteht Miteigentum (§ 947 I)
 - Höhe der Quoten bestimmt sich nach dem Wert der zusammengefügte Teile
 - Belastungen setzen sich am Miteigentumsanteil fort, § 949 S. 2
 - Jeder Miteigentümer kann die Auflösung der Gemeinschaft verlangen (§ 749). Diese erfolgt durch Verkauf (§ 753)



2. Verbindung / Vermischung

- Ist eine der Sachen die Hauptsache (Verkehrsauffassung), erwirbt der Eigentümer der Hauptsache das Alleineigentum (§ 947 II)
- Beschränkte dingliche Rechte an der Hauptsache erstrecken sich dann auf die einheitliche Sache (§ 949 S. 3)
- Andere beschränkte dingliche Rechte erlöschen (§ 949 S. 1)



2. Verbindung / Vermischung

- **Problem**

- Fortdauer oder Untergang von Sicherungsrechten, insbes. des Eigentumsvorbehalts
- Sicherungsgeber werden versuchen, die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil zu bestreiten, weil sie dann Eigentümer ihrer Sachen bleiben
- Handelt es sich um eine einheitliche Sache, so wird darauf hingewirkt, dass keine Hauptsache anzunehmen ist, damit die Sicherungsgeber wenigstens Miteigentümer werden.



2. Verbindung / Vermischung

- **Vermischung beweglicher Sachen, § 948**
 - Entsprechende Anwendung des § 947
 - Voraussetzung
 - Vermischung von Flüssigkeiten oder Gasen oder Vermengung von festen beweglichen Sachen (Geldvermengung, Getreidevermengung)
 - Trennung darf nicht mehr möglich sein oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten.



3. Verarbeitung, § 950

- **Interessenkonflikt bei Verarbeitung**
- **Zwei Lösungsmöglichkeiten**
 1. Eigentümer bleibt der Eigentümer des Stoffes
 2. Eigentümer wird der Verarbeiter / Hersteller (so das BGB)
- **Es geht um das Sicherungsinteresse**
 - *„Der Eigentumserwerb durch Spezifikation ist in der Regel für die Gläubiger des Erwerbenden wichtiger als für ihn selbst.“ (P. Heck)*
- **Hersteller (und Eigentumserwerber) ist der Unternehmer, nicht der Arbeiter**



3. Verarbeitung, § 950

- **Eigentumserwerb aufgrund einer Be- oder Verarbeitung nur bei beweglichen Sachen**
- **Verarbeitung ist auch Oberflächenbearbeitung, § 950 I 2**
- **Hat Vorrang vor §§ 947, 948**
 - Die Frage der wesentlichen Bestandteile ist daher nicht zu klären, wenn eine neue Sache i.S.v. § 950 hergestellt worden ist



3. Verarbeitung, § 950

- **Definition einer „neuen Sache“**
 - **Herrschende Meinung:**
 - Verkehrsanschauung
 - Hilfskriterien: neuer Name, höhere Produktionsstufe, Wesensveränderung
 - BGH: Sache erfüllt eine eigenständige, weitergehende Funktion, zB Komplettmotor gegenüber Motorblock (NJW 1995, 2633)
 - **A. A. Wieling:** Maßgeblich ist die Wertsteigerung
 - Wert der Verarbeitung darf nicht erheblich geringer sein als der Wert des Stoffes.
 - Wert der Verarbeitung: Differenz zwischen Wert der neuen Sache und dem Wert aller verarbeiteten Stoffe.
 - Erheblich geringer ist der Wert der Verarbeitung, wenn sich das Verhältnis zwischen dem Verarbeitungswert und dem Stoffwert wie 60:100 darstellt.



3. Verarbeitung, § 950

- **Es ist unerheblich, ob die verarbeitete Sache abhanden gekommen war**
- **Auf die neue Sache ist § 935 nicht anwendbar**
- **Der Hersteller/Verarbeiter erwirbt lastenfreies Eigentum an der neuen Sache (§ 950 II)**
- **Hersteller ist, wer Organisationshoheit über den Produktionsprozess inne hat (Verkehrsauffassung) und Verwendungsrisiko der hergestellten Sache trägt**